

# Verhaltensregeln zur Durchführung eines eingeschränkten Trainings- und Spielbetriebes

## Punkt 1

Nur gesunde Spieler dürfen am eingeschränkten Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Der Trainingsbetrieb wird auf freiwilliger Basis durchgeführt. Von jedem Spieler ist eine Einwilligungserklärung der „Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb“ vor dem ersten Training durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten. Bei einer Covid 19-Infektion bzw. Einstufung als Verdachtsfall ist umgehend der Verein zu informieren.

## Punkt 2

Das Desinfektions- und Hygienegebot der CoronaSchVO des Landes NRW muss eingehalten werden – Händewaschen, Abstandhalten, kein Körperkontakt (Hände schütteln, Abklatschen, Umarmungen). Das Verhalten ist der Situation immer entsprechend anzupassen (z. B. Warteschlangen etc.).

## Punkt 3

Die Ausübung des Sport-, Trainings- und Spielbetriebes ohne Mindestabstand ist nur mit dem genannten Personenkreis lt. Corona-Schutz-Verordnung in der jetzt gültigen Fassung unter Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (§ 2a Corona-Schutz-VO NRW) zulässig. Den Vorgaben der Trainer/Betreuer sind **ausnahmslos** Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen erfolgt Ausschluss vom Sportbetrieb bzw. Verlassen des Sportgeländes.

## Punkt 4

Umkleide und Duschen, Gesellschaftsräume stehen **nicht** zur Verfügung.

## Punkt 5

Fahrer/Eltern von minderjährigen Spielern dürfen das Sportgelände nicht betreten. Die Kinder sind vor dem Tor auf dem Parkplatz zu bringen bzw. abzuholen.

Der SC Volmershoven-Heidgen passt seine Nutzungs- und Verhaltensregeln den Vorgaben der Regierung NRW und der Gemeinde Alfter an, sobald neue Vorgaben veröffentlicht werden. Zur Zeit orientiert sich der Verein an die Coronaschutz-VO in der ab 8. März 2021 gültigen Fassung. Siehe auch Aushang im Kasten am Vereinsheim und auf unserer Homepage.

Bitte haltet euch an die Regeln! Die Gesundheit von uns allen steht in der momentanen Zeit an erster Stelle.